

Merkblatt zur Durchführung von Praxislernen/Schülerbetriebspraktika für Betriebe

1. Grundsätze und Ziele

- (1) Praxislernen als Form des Unterrichts gemäß § 20 Abs. 4 Sekundarstufe I – Verordnung soll den Schülerinnen und Schülern ermöglichen,
 - a) die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrungs- und Lebensbezüge zu erweitern und zu vertiefen,
 - b) phasenweise selbstständig praktisch zu arbeiten und dies zu reflektieren,
 - c) ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, ökologische und soziale Vorgänge, Strukturen und betriebliche Arbeit durch Anschauung zu vertiefen,
 - d) Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung zu erlangen und das berufliche Selbstkonzept zu entwickeln sowie
 - e) sich auf den Übergang in weiterführende Bildungs- oder Ausbildungssysteme vorzubereiten.
- (2) Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen ihres Praxislernortes sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. Außerdem soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in der letzten Praktikumswoche ein Abschlussgespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praxislernortes und bei Bedarf mit der betreuenden Lehrkraft zu führen.
- (3) Praxislernen/Schülerbetriebspraktika finden insbesondere außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen.
- (4) Die Verwaltungsvorschrift „Praxislernen“ vom 1.11.2004 bildet die gesetzliche Grundlage.

2. Organisation und Durchführung

- (1) Die Durchführung des Praxislernens wird zwischen Schule und Praxislernort schriftlich vereinbart. In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und ein Vertreter des Praxislernortes als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen.
- (2) Vollzeitschuldpflichtige dürfen im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten an fünf Tagen in der Woche, von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Es gilt die Pausenregelung des § 11 des JArbSchG. Eine Beschäftigung gemäß § 16 des JArbSchG am Samstag und eine Verlängerung der täglichen Anwesenheit bei entsprechender Verkürzung innerhalb einer Woche bedarf der Zustimmung der Schule.
- (3) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, am Schülerbetriebspraktikum teilzunehmen, so ist die Schule und der Betrieb durch die Eltern spätestens am zweiten Tag nach dem erstmaligen Fernbleiben schriftlich oder telefonisch zu benachrichtigen.

3. Aufsicht

- (1) Der Betrieb überträgt mindestens einer Fachkraft Für die Durchführung des Schülerpraktikums einschließlich der Absprache mit der Schule zu gewährleisten denn Betreuung und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler in Betrieb.
- (2) Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praxislernortes informieren sich regelmäßig gegenseitig über den Ablauf des Praxislernens sowie über auftretende Probleme und Entwicklungen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb genannten Verantwortlichen den Schülern und Schülerinnen unmittelbarer Weisungen erteilen.
- (3) Durch den Praxislernort ist zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praxislernens über die Betriebsordnung, die Arbeitsschutzbestimmungen und die sonstigen sicherheitsrelevanten Regelungen zu belehren. Falls erforderlich sind die jährlichen Belehrungen nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung aller Belehrungen ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Verbotene oder eingeschränkte Tätigkeiten sind den Merkblättern „Allgemeine Durchführung der Betriebspraktika Für Schüler“ des Landesamtes für Arbeitsschutz Regionalbereich Ost, Eberswalde zu entnehmen.

4. Aufgaben der Lehrkräfte

- (1) Die Schule beauftragt eine Lehrkraft mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Schülerbetriebs Praktikums. Diese Lehrkraft ist Ansprechpartner für die Betriebe und Eltern.
- (2) Die Lehrkräfte haben insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Inhalte des Praxislernens sowie über den Versicherungsschutz zu informieren.
- (3) Die Lehrkräfte organisieren die Abstimmung, Umsetzung und Auswertung konkreter Lern- und Arbeitsaufgaben.
- (4) Die Lehrkräfte legen mit den Schülerinnen/-ern verbindliche Formen der Dokumentation der Ergebnisse des Praxislernens fest.
- (5) Während des Praxislernens sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schule angemessen zu betreuen. Die regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernisse sind bei Form und Umfang der Betreuung angemessen zu berücksichtigen. Die betreuenden Lehrkräfte besuchen die Schülerinnen und Schüler je nach den regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernissen in der Regel einmal im Betrieb. Für die am Praxislernen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist eine Möglichkeit für Rückmeldungen an die Schulen sicherzustellen.

5. Fahrtkosten, Gesundheitsbescheinigung und Versicherungsschutz

- (1) Praxislernorte gelten als Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks. Die Schülerbeförderung zwischen Wohnung Praxislernort (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Über die Kosten für notwendige Wege zwischen Schule und Praxislernort (Unterrichtswege) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich aus diesem Grunde vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger ab.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Infektionsschutzgesetz haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.
- (3) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII während des Praxislernens und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praxislernort oder Praxislernort und Schule sowie Haftpflichtversicherungsschutz während des Praxislernens. Einer Haftungsfreistellung besteht allerdings nicht, wenn eine vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Bei schuldhaft verursachten Schadensfällen kann die Haftungsregelung gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes zur Anwendung kommen.
- (4) Der Schulträger vereinbart gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes einen speziellen Haftungsdeckungschutz für die Schülerinnen und Schüler ein Schülerbetriebspraktikum, der dann eintritt, wenn keine Aufsichts- oder Amtspflichtverletzung vorliegt, die Schülerin oder der Schüler nach den Regelungen des BG's haften muss und der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.